

## **Teilnahmebedingungen und Informationen zum Datenschutz**

### **Österreichischer Integrationspreis**

#### **§ 1 Grundsätzliches**

- Hiermit werden die Bedingungen für die Einreichung für den Österreichischen Integrationspreis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) geregelt.
- Der Österreichische Integrationspreis wird vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, vergeben.
- Der Empfänger der bereitgestellten Informationen und Daten ist der ÖIF.
- Mit der Einreichung der Integrationsprojekte für den Österreichischen Integrationspreis werden die damit zusammenhängenden Teilnahmebedingungen akzeptiert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Österreichischen Integrationspreis sowie die Zuerkennung eines Preisgeldes.

#### **§ 2 Informationen zum Datenschutz Art 13 DSGVO**

- Die im Rahmen der Teilnahme am Österreichischen Integrationspreises erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen, insbesondere Vor- und Nachname, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, werden vom ÖIF ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme des Österreichischen Integrationspreises verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme und die Durchführung des Österreichischen Integrationspreises nicht möglich.
- Personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen werden ausschließlich zu Zwecken der Bewertung und Auswahl der Preisträger/innen an die Jury-Mitglieder und Kooperationspartner übermittelt. Die Jury-Mitglieder und Kooperationspartner sind zur Verschwiegenheit und zur Löschung bzw. Vernichtung von Daten nach erfolgter Durchführung des Preises verpflichtet. Es kommt zu keiner unberechtigten Weitergabe an Dritte.
- Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen werden nur so lange gespeichert, als es für die Durchführung der Teilnahme und Verleihung des Österreichischen Integrationspreises erforderlich ist oder für eine zusätzliche, gesetzlich vorgeschriebene Dauer. Um Doppelseinreichungen im Folgejahr der Teilnahme zu vermeiden, werden die Daten von Teilnehmer/innen zwei Jahre lang aufbewahrt. Daten von Preisträger/innen werden gesetzlich verpflichtend (§ 132 BAO) 7 Jahre lang aufbewahrt, da es im Zuge der Auszahlung des Preisgeldes zu einem Geschäftsfall kommt. Durch die Aufbewahrung der Unterlagen diese finanzielle Leistung betreffend kommt der ÖIF der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nach.
- Teilnehmer/innen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Derartige Anfragen bzw. Anträge sind an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten zu richten.
- Außerdem haben Teilnehmer/innen das Recht sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt: Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, <https://www.dsb.gv.at/>

### § 3 Einreichberechtigung

- Einreichberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr sowie juristische Personen bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ein Projekt in den folgenden Kategorien entwickelt und umgesetzt haben:
  - *Stärkung von Frauen*: Initiativen, die mittels Maßnahmen spezifisch zur Förderung der Integration von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund in Österreich beitragen
  - *Beschäftigung und Arbeitsmarkt*: Integrationsprojekte, die die Integration von Flüchtlingen sowie Zuwanderinnen und Zuwanderern am Arbeitsmarkt fördern
  - *Integration vor Ort*: Initiativen von, mit und für Menschen mit Migrationshintergrund, die zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und des Zusammenhalts beitragen
  - *Sport*: Sportprojekte und -vereine, die gezielte Maßnahmen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Zugewanderten in die österreichische Sportlandschaft setzen
  - *Sonderpreis: „Ukraine“*: Aufgrund des Ukraine-Kriegs sind bereits tausende Menschen in umliegende Nachbarländer geflüchtet und haben auch in Österreich Zuflucht gefunden. Seither haben ehrenamtlich Engagierte, Vereine und Gemeinden bereits Initiative ergriffen und Menschen aus der Ukraine in dieser ersten Zeit unterstützt. Daher soll in diesem Jahr ein Sonderpreis für die neue Kategorie „Ukraine“ verliehen werden, um die besonderen Leistungen von Initiativen und Projekten in ihrer Arbeit mit vertriebenen Ukrainerinnen und Ukrainern auszuzeichnen.
- Die Ausschreibung des Österreichischen Integrationspreises beginnt am 27.07.2022, 09:00 Uhr, und endet mit Teilnahmeschluss am 30.09.2022, 23:59 Uhr.
- Die Einreichung eines Integrationsprojektes zu einer der angeführten Kategorien ist ausschließlich über die vollständig ausgefüllte Einreichmaske des ÖIF unter [www.integrationsfonds.at/stipendium/integrationspreis/einreichung-integrationspreis/](http://www.integrationsfonds.at/stipendium/integrationspreis/einreichung-integrationspreis/) möglich. Postalische Zusendungen oder telefonisch übermittelte Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.
- Der/die Teilnehmer/in ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm/ihr bereitgestellten Daten, insbesondere seiner/ihrer E-Mail- und/oder Postadresse, selbst verantwortlich. Sollten die bereitgestellten Daten fehlerhaft und/oder unvollständig sein, so ist der ÖIF nicht verpflichtet, die richtigen Daten einzuholen.

### § 4 Ausschluss vom Österreichischen Integrationspreis

- Der ÖIF behält sich bei einem Verstoß gegen gesetzliche Pflichten oder gegen diese Teilnahmebedingungen das Recht vor, Personen vom Österreichischen Integrationspreis auszuschließen.
- Ausgeschlossen werden jedenfalls auch Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Preisgelder aberkannt und zurückgefordert werden.
- Der/die Teilnehmer/in bestätigt, korrekte und der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht zu haben. Sollten falsche Angaben gemacht worden sein, insbesondere Teilnehmer/innenzahlen, die Zusammensetzung der am Integrationsprojekt Teilnehmenden sowie das Projektende betreffend, können diese vom Österreichischen Integrationspreis ausgeschlossen werden. Diesfalls behält sich der ÖIF auch das Recht vor, nachträglich Preisgelder abzuerkennen und zurückzufordern.
- Sofern der/die Teilnehmer/in Handlungen tätigt, die der demokratischen Ordnung und den sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) sowie den Regeln eines friedlichen Zusammenlebens widersprechen, behält sich der ÖIF das Recht vor, nachträglich den Österreichischen Integrationspreis abzuerkennen.

#### **§ 5 Jury, Gewinne und Gewinnbenachrichtigung**

- Die eingereichten Projekte werden von einer Jury bewertet. Die Jury legt ebenfalls die Gewinner/innen fest.
- Im Rahmen des Österreichischen Integrationspreises werden Projekte in den in § 3 angeführten Kategorien mit je 3.000 Euro ausgezeichnet. Pro Kategorie wird ein Integrationsprojekt ausgezeichnet.
- Stehen die Preisträger/innen fest, werden diese vom ÖIF per E-Mail über ihre Auszeichnung informiert.

#### **§ 6 Änderungsvorbehalt**

- Die Teilnehmer/innen werden über die Website über etwaige Änderungen der Einreichbedingungen informiert. Diese können angepasst werden, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- Als Gerichtsstand wird in allen in Zusammenhang mit der Verleihung des Österreichischen Integrationspreises entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes, welches für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, vereinbart.